

Gemeinde Denkendorf

Landkreis Esslingen

S A T Z U N G

zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Denkendorf (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKs)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1) und § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) sowie der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18. März 2016 (GBl. für Baden-Württemberg S. 253) hat der Gemeinderat am 13. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

(1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Denkendorf wird Kostenersatz nach dem Feuerwehrgesetz (FwG) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) verlangt. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung und Transparenz sowie zur Verwaltungsvereinfachung werden durch diese Satzung Pauschalsätze festgelegt. Diese sind im Anhang zu dieser Satzung im Verzeichnis der Kostenersatzes aufgeführt.

(2) Als Leistung gilt auch der Einsatz der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung.

(3) Kostenersatz nach dieser Satzung wird für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Denkendorf im Gemeindegebiet

- bei Schadenfeuer (Bränden),
- bei öffentlichen Notständen und
- bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen

grundsätzlich nicht erhoben, soweit nicht in Absatz 4 etwas anderes bestimmt ist.

(4) Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr wird erhoben,

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,

3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

(5) Des Weiteren wird Kostenersatz verlangt für Leistungen im Gemeindegebiet, wenn

1. die Feuerwehr gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 FwG mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe beauftragt wurde,
2. die Feuerwehr gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie für die Übernahme der Brandsicherheitswache beauftragt wurde.

(6) Zur Zahlung des Kostenersatzes nach Abs. 5 sind verpflichtet:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
2. der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

Werden bei einem Einsatz kostenfreie und kostenpflichtige Aufgaben wahrgenommen, so werden die Kosten nur für den Anteil berechnet, der über den kostenfreien Bereich hinausgeht. Kosten, die durch den Pflichteinsatz ohnehin verursacht wurden, werden dabei nicht in Rechnung gestellt.

(7) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder die Leistung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnisses nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Für die Berechnung der Stundensätze ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, beim Feuersicherheitsdienst die Dauer des Dienstes am Einsatzort, zugrunde zu legen. Das Einsatzende bestimmt der Einsatzleiter. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände nach dem Einsatz.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 - den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 der Anlage);
 - den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge mit Besatzung (Nr. 2 der Anlage);
 - den sonstigen Kosten (Nr. 3 und 4 der Anlage)
 - den zusätzlichen Kosten nach Abs. 5
- (5) Zusätzlich zu den Sätzen in Absatz 1 wird Kostenersatz bei kostenerstattungspflichtigen Leistungen berechnet für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 1 Abs. 4 Ziff. 3
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogenen und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel wie z. B. Sandsäcke, Trockenlöschpulver, Filtereinsätze, Ölbindemittel und die durch Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

Der in Nr. 1 – 3 berechnete Kostenersatz wird in Höhe der jeweiligen Selbstkosten verlangt.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der kostenerstattungspflichtigen Leistung.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides an den Kostenerstattungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Denkendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Denkendorf, 13. Juni 2016

Jahn
Bürgermeister

Gemeinde Denkendorf

Landkreis Esslingen

Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatzsatzung

VERZEICHNIS DER KOSTENERSÄTZE

	Kostenersatz je Stunde
1. Personalkosten	
je eingesetztem/eingesetzter Feuerwehrangehörigen	23,00 €
2. Fahrzeugkosten	
je Fahrzeug je Stunde einschließlich Bestückung	
2.1 Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €
2.2 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €
2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	120,00 €
2.4 Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €
2.5 Gerätewagen Logistik GW-L1	25,00 €
2.6 Schlauchwagen SW 1000	26,00 €
3. Beratung durch Feuerwehrangehörige	
je Feuerwehrangehörige(m/r) und Stunde	23,00 €
4. Feuersicherheitsdienst	
4.1 Feuersicherheitsdienst bei Theaterveranstaltungen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen (wie z.B. Faschings- oder Sportveranstaltungen, Feuerwerken etc.) je Feuerwehrangehörige(m/r) und Stunde	20,00 €
4.2 Bei der Bereitstellung von Fahrzeugen werden die Sätze nach Ziffer 2 als Tagessätze berechnet.	